

15.11.2017

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Arbeit, Gesundheit und Soziales

Entwurf der Landesregierung
Vorlage 17/211

Entwurf einer Fünften Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung des Alten- und Pflegegesetzes Nordrhein-Westfalen und nach § 92 SGB XI

Berichtersteller

Abgeordnete Heike Gebhard

Beschlussempfehlung

Der Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales empfiehlt dem Landtag, sein Einvernehmen zu dem Entwurf einer Fünften Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung des Alten- und Pflegegesetzes Nordrhein-Westfalen und nach § 92 SGB XI - Vorlage 17/211 - zu erteilen.

Datum des Originals: 08.11.2017/Ausgegeben: 15.11.2017

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

Bericht

A Allgemeines

Der Ministerpräsident des Landes Nordrhein-Westfalen übersandte den Entwurf der Landesregierung mit Schreiben vom 23. Oktober 2017.

Der Präsident des Landtags Nordrhein-Westfalen hat mit Drucksache 17/1064 mitgeteilt, dass der Entwurf der Landesregierung - Vorlage 17/211 - an den Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales überwiesen wurde.

Die Fünfte Änderungsverordnung enthält Vorschriften, die unter § 10 Absatz 9 des Alten- und Pflegegesetzes Nordrhein-Westfalen vom 2. Oktober 2014 fallen. Die Verordnungsermächtigung sieht vor, dass die Verordnung des zuständigen Ministeriums im Einvernehmen mit dem Landtag erlassen wird.

B Beratung

Der Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales hat die Verordnung in seiner Sitzung am 8. November 2017 (Ausschussprotokoll 17/72) beraten und abgestimmt.

C Abstimmung

Alle Fraktionen haben einvernehmlich beschlossen, dem Landtag zu empfehlen, sein Einvernehmen zu dem Entwurf einer Fünften Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung des Alten- und Pflegegesetzes Nordrhein-Westfalen und nach § 92 SGB XI - Vorlage 17/211 - zu erteilen.

Heike Gebhard
Vorsitzende